

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION
 1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
 und 16 bis 19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales

Stubenring 1
 1010 Wien
 LAD-VD-9301/135

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
20.044/11-1/1987	Dr. Grüner		2152	20. Okt. 1987

Betreff

44. ASVG-Novelle, Begutachtungsverfahren zu den Änderungsvorschlägen; Stellungnahme

U2 66/987
 Datum: 22. OKT. 1987

23. OKT. 1987

Verteilt:

St. Kajek

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich, zu den Ergänzungen zum Entwurf einer 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Eingangs muß erwähnt werden, daß im Hinblick auf die äußerst kurze Begutachtungsfrist eine Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen nicht abgegeben werden kann. Die NÖ Landesregierung darf erwarten, daß im Hinblick auf die vielschichtigen Auswirkungen der gegenständlichen Gesetzesmaterie bei künftigen Gesetzesvorhaben eine längere Frist zur Stellungnahme eingeräumt wird.
2. Die Erläuterungen zum Ruhen von Leistungsansprüchen zu Art. I Z. 4 und 5 sowie Art. II Abs. 1 (§§ 90a, 91 bis 95) gehen davon aus, daß diese Bestimmungen auch gleichartige Normen im Bereich der Pensionsvorschriften des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie der öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach sich ziehen. Da die Zuständigkeit zur Regelung dieser Angelegenheiten hinsichtlich der Bediensteten der Länder und der Gemeinden gemäß Art. 21 B-VG den Ländern zukommt, muß dringend verlangt werden, daß über diesen Regelungsgegenstand Verhandlungen mit den Ländern aufgenommen werden. Wenn eine Einigung über diese Regelungen erzielt werden soll, so kann

- 2 -

dies nach Ansicht der NÖ Landesregierung nur im Wege einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG erfolgen, da sonst eine Verpflichtung der Länder zur Anpassung der Rechtsvorschriften aufgrund der bestehenden Verfassungslage nicht besteht.

Im § 95 wird festgelegt, daß beim Zusammentreffen von Leistungen eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers mit solchen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung immer letztere zum Ruhen gebracht werden.

Nach der Regel des § 92 hat beim Zusammentreffen von Eigen- und Hinterbliebenenpension grundsätzlich immer letztere zu ruhen.

Wird nun die Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung geleistet, die Hinterbliebenenpension dagegen aus dem Beamtendienstverhältnis abgeleitet, so soll nun aufgrund der Sonderbestimmung des § 95 ein Teil der Eigenpension ruhend gestellt werden.

Daraus folgt, daß beim Zusammentreffen von Pensionsleistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung mit Pensionsleistungen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eine einseitige finanzielle Begünstigung des Bundes zu Lasten der anderen Träger von Pensionsleistungen geschaffen würde. Einer solchen Regelung kann seitens der NÖ Landesregierung nicht zugestimmt werden.

3. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen bei den geplanten Regelungen bezüglich des Hilflosenzuschusses, die in den Erläuterungen im übrigen nur als erster Schritt in Richtung einer Übernahme des Hilflosenzuschusses durch die Länder bezeichnet werden, muß auf folgendes hingewiesen werden:

Soll ein Ruhen des Hilflosenzuschusses für den Fall der Pflege eintreten (die durch den Sozialhilfeträger finanziert wird), so werden die Kosten dafür auf das Land Niederösterreich (in einem Ausmaß von mindestens 80 Millionen Schilling) und die Gemeinden Niederösterreichs abgewälzt.

- 3 -

Die vorgeschlagenen Änderungen müssen daher von der NÖ Landesregierung aus finanziellen Gründen abgelehnt werden. In diesem Zusammenhang darf auf die Beschlüsse der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 15. Oktober 1987 und der Landessozialreferentenkonferenz vom 16. Oktober 1987 hingewiesen werden, die bereits von der Verbindungsstelle der Bundesregierung vorgetragen wurden. In diesen Beschlüssen wurde die beabsichtigte Novellierung der §§ 105a Abs. 3 und 324 Abs. 3 ASVG mit aller Entschiedenheit abgelehnt.

Diese Regelungen sind aber auch verfassungsrechtlich bedenklich, weil eine Ungleichbehandlung insofern normiert wird, als ein Pensionist mit einem Anspruch auf Hilflosenzuschuß diesen Hilflosenzuschuß zur Gänze behalten würde (wenn er die Verpflegskosten selbst zahlt), während dagegen ein Pensionist (der wegen seiner niedrigen Pension aus Sozialhilfemitteln unterstützt wird), diesen Hilflosenzuschuß bis auf 20 % verlieren würde. Eine solche Regelung würde den Gleichheitsgrundsatz verletzen.

Da im Sozialhilfebereich das Subsidiaritäts- und Versorgungsprinzip gilt (im Gegensatz zum Versicherungsprinzip), würde durch das Ruhern des Hilflosenzuschusses eine Abwälzung der Belastungen auf den Betroffenen und die unterhaltspflichtigen Angehörigen erfolgen.

Die beabsichtigte Regelung muß daher auch aus verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-9301/135

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

